

ist er heute stärker denn je herausgefordert, befindet er sich doch in einer zwiespältigen Lage, was sein Verhältnis zum Staat anbetrifft. Wir können feststellen, daß der Liechtensteiner einen Rest von staatsbürgerlicher Geisteshaltung des 19. Jahrhunderts, die bei näherer Betrachtung, aus der Verfassungsgeschichte leicht erklärbar ist, noch mit sich schleppt, in deren Mittelpunkt das Individuum steht, das alles ausmacht. Der Staat bedeutet ihm wenig. Die einmal erkämpften Freiheitsrechte werden aus dieser Sicht überwiegend als Abwehrrechte gegen den Staat verstanden. Neue Impulse hat diese staatsbürgerliche Geisteshaltung aus den jüngsten weltweiten Freiheitsbestrebungen der Jugend erfahren, die offen ihre Bereitschaft manifestiert, Intellekt und Tatkraft für die Freiheit des Individuums und gegen Gemeinschaftsbindungen einzusetzen.

Dieser neubelebten Geistesströmung entgegengesetzt verläuft eine Entwicklung, die auf ein vermehrtes Schutzbedürfnis des Menschen durch den Staat aufmerksam macht. Die von einem Profitstreben beherrschten Industriebetriebe treiben den Menschen in eine zu starke Abhängigkeit von seinem Arbeitsplatz. Ist es im vorgezeichneten Falle, die Distanz des Bürgers vom Staat, eine falsch verstandene Freiheit vom Staate, so erwartet hier der Bürger vom Staate ausreichenden Schutz, der ihm garantiert, daß er seine Persönlichkeit frei entfalten kann. Mit der Inangriffnahme der Neugestaltung des Bildungswesens hat der Staat dieses Anliegen wahrgenommen, denn am Anfang einer echten Entfaltung der Persönlichkeit steht die Bildung im weitesten Sinne dieses Wortes (Thomas Fleiner, Funktionswandel der staatlichen Gesellschaft). Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Grundrechtskatalog der Verfassung in dieser Hinsicht erweitert würde, indem das Recht auf Bildung verfassungsmäßig verankert würde.

Das Verlangen des Bürgers nach Schutz durch den Staat kann keineswegs überraschen, wenn man bedenkt, daß sich die Großbetriebe als bedeutende Machtträger zwischen dem einzelnen und dem Staat aufgebaut haben. Sie liegen zwar außerhalb des Verfassungsfeldes, doch beeinflussen sie Sachentscheidungen. Diese Tatsache erfüllt den Bürger mit Unbehagen, auch wenn er gerne bereit ist, den Glanz unseres Industriestaates zu besingen, und er sich wohl bewußt ist, daß unserem Kleinstaat dank dieser Großbetriebe der Schritt vom Agrar zum Industriestaat gelungen ist. Ihr Expansionsstreben droht dem Kleinstaat die Grundlage zu entziehen, vornehmlich dann, wenn Sachentscheidungen für den Staat in Rücksicht auf die Großbetriebe gefällt werden. Unter diesem Gesichtswinkel scheinen Landtag und Regierung, die Orte, wo die staatswichtigen Entscheidungen gefällt